

10 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 4. 12. 1990

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXX zur Errichtung der Austro-Milchexportabwicklungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (AMEA)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Für die Durchführung von Maßnahmen zur Exportkoordinierung und zur Abwicklung von Exporterstattungen für den Bereich der österreichischen Milchwirtschaft kann eine Kapitalgesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Austro-Milchexportabwicklungsgesellschaft mit beschränkter Haftung) errichtet werden, deren Anteile bei einem Stammkapital von 500 000 S dem Bund zu 100% vorbehalten sind. Die Verwaltung der Anteilsrechte namens des Bundes obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Die Gesellschaft übt ihre Tätigkeit gemäß Abs. 1 auf Grund einer durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen abzuschließenden privatrechtlichen Vereinbarung im Namen und für Rechnung des Bundes aus.

§ 2. Der Bund hat der Gesellschaft den sich aus ihrer Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 1 ergebenden notwendigen Personal- und Sachaufwand zu ersetzen.

§ 3. Dieses Bundesgesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1990 in Kraft.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich des § 1 Abs. 2 und § 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT**Problem:**

Erfordernis der Errichtung und Beteiligung an der Austro-Milchexportabwicklungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (AMEA) zur Abwicklung der Milchexporterstattung.

Ziel:

Strikte Trennung der Abwicklungsstelle für Milchexportförderung von der Exportwirtschaft, damit Umsetzung der diesbezüglichen Empfehlungen des parlamentarischen Milchwirtschafts-Untersuchungsausschusses (XVII. GP) und Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Abwicklung durch Beteiligung des Bundes an dieser Gesellschaft.

Inhalt:

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft wird ermächtigt, die Austro-Milchexportabwicklungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (AMEA) zu errichten und 100% der Anteilsrechte zu erwerben sowie sich dieser Gesellschaft zur Erreichung der vorgenannten Ziele zu bedienen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Einmalige Kosten für das Stammkapital in der Höhe von 500 000 S. Jährliche Kosten ca. 9 Millionen Schilling.

Bedeckung:

Kapitel 60 „Land- und Forstwirtschaft“.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die Verwertungs- und Mantelverträge, die die Förderung des Exportes von Milch und Milchprodukten bisher geregelt haben, zum 31. Dezember 1990 bzw. 30. Juni 1991 gekündigt. In Übereinstimmung mit den EG-Integrationsbemühungen Österreichs wird im Zuge der Neugestaltung des Milchexportförderungssystems ein EG-ähnliches Erstattungssystem geschaffen. In dessen Rahmen werden gem. Punkt 6.1 der „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“ in der geltenden Fassung, Sonderrichtlinien durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft erlassen.

Um eine effiziente Institution für die Exportförderung von Milch und Milchprodukten zu schaffen, wird die Austro-Milchexportabwicklungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (AMEA) gegründet. Diese wird mit der Koordinierung und Abwicklung von Exporterstattungsmaßnahmen im Namen und für Rechnung des Bundes im Bereich der österreichischen Milchwirtschaft betraut. Weiters wird die Gesellschaft mit Angelegenheiten der Marktbeobachtung und Preisberichterstattung beauftragt. Mit der Gründung dieser Gesellschaft und Beteiligung an derselben steht dem Bund eine von der Exportwirtschaft unabhängige Erstattungsabwicklungsstelle für die Exportförderung von Milch und Milchprodukten zur Verfügung. Damit wird einer entsprechenden Empfehlung des parlamentarischen Milchwirtschafts-Untersuchungsausschusses (XVII. GP) nachgekommen.

Besonderer Teil

Zu § 1 (1)

Damit wird der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 59 Abs. 3 Ziffer 2 BHG zum Erwerb von 100% Anteilsrechten an der Austro-Milchexportabwicklungsgesellschaft mbH (AMEA) ermächtigt.

Zu § 1 (2)

Die Abwicklung der Gesellschaftsaufgaben wird im Rahmen einer zwischen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und der Gesellschaft abzuschließenden privatrechtlichen Vereinbarung (Werkvertrag) geregelt, wobei die Durchführung der diesbezüglichen Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft einen integrierenden Bestandteil bilden wird.

Zu § 2

Der Personal- und Sachaufwand, der der Gesellschaft aus ihrer Tätigkeit im Rahmen des Werkvertrages erwächst, wird vom Bund getragen. Gleichzeitig entfallen die diesbezüglichen Kosten der bisherigen Exportabwicklungsstellen.

Zu § 3

Da das neue Erstattungssystem mit 1. Jänner 1991 in Kraft treten soll, ist es erforderlich, die Errichtung dieser Gesellschaft zeitgerecht vor diesem Termin zu ermöglichen.